

II- 2777 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1977 08 26

Zl. 11.633/52-I 1/77

1329/AB

An den

1977-09-01

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Anton B e n y a

zu 1357/J

Parlament

1010 W i e n

Gegenstand: Schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Schmidt und Genossen (FPÖ), Nr. 1357/J, vom 6. Juli 1977, betreffend Bundesforste - Zerstörung eines Wanderweges im Bereich des Gaisberges (Wienerwald)

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Schmidt und Genossen (FPÖ), Nr. 1357/J, betreffend Bundesforste - Zerstörung eines Wanderweges im Bereich des Gaisberges (Wienerwald), beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1.:

Im Bereich des Gaisberges wurden von der Firma Perlmooser Zementwerke AG, einem leistungsfähigen Betrieb mit rd. 500 Arbeitnehmern, dessen Produkte volkswirtschaftlich von großer Bedeutung sind, mit Zustimmung der Österr. Bundesforste als Grundeigentümer Probebohrungen nach abbauwürdigem Kalkgestein durchgeführt.

Im Zuge der Prospektierungsarbeiten wurde auch ein Stück eines Wanderweges auf durchschnittlich ca. 3 m verbreitert. Diese Wegverbreiterung ist im übrigen auch im Interesse des Forstbetriebes gelegen, weil in diesem Gebiet Altholzbestände zur Nutzung anstehen. Durch die Arbeiten wurde die gefahrlose Begehbarkeit des Weges nicht beeinträchtigt.

- 2 -

Zu Frage 2.:

Wenn auch die Probebohrungen abgeschlossen sind, so ist deren Ergebnis den Österr. Bundesforsten noch nicht bekannt. Mit der Gestattung von Prospektierungsarbeiten ist keinerlei Entscheidung über einen tatsächlichen Gesteinsabbau verbunden.

Sollte die Perlmooser Zementwerke AG eine Ausdehnung des Gesteinsabbaues in diesem Gebiet in Erwägung ziehen, wird sie hiezu vorher die notwendigen behördlichen Genehmigungen (insbesondere die der Forstbehörde, Gewerbebehörde, Naturschutzbehörde) einholen müssen. Es wird dann Aufgabe der Behörden sein, die Interessen abzuwiegen. Sollten die behördlichen Genehmigungen für den Gesteinsabbau erteilt werden, werden die Österr. Bundesforste unter Bedachtnahme auf eine möglichst geringe Beeinträchtigung des Waldes und all seiner Funktionen die sich aus dem Grundeigentum ergebenden Fragen regeln.

Zu Frage 3.:

Jeder Wald darf zu Erholungszwecken grundsätzlich von jedermann benützt werden. Es ist Aufgabe der forstlichen Raumplanung, die Prioritäten der den einzelnen Waldgebieten zukommenden Funktionen des Waldes darzustellen. Ist beabsichtigt, Wald befristet für andere öffentliche Interessen in Anspruch zu nehmen, so ist unter Abwägung der mit den Walderhaltungsinteressen konkurrierenden öffentlichen Interessen (z.B. Fremdenverkehr, Gewerbe und Industrie) durch ein forstgesetzlich vorgesehenes Verfahren zu entscheiden.

Der Bundesminister:

